

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, André Trepoll, Dr. Anke Frieling,
Eckard Graage, Sandro Kappe (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Berechtigte Interessen der Langenhorner wahren – Rücknahme der
Weisung des Senats an das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Am Diekmoor, einer rund 16 Hektar großen Fläche im nördlichen Langenhorn, die als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, sollen 700 neue Wohnungen gebaut werden. Das Gebiet ist seit 2012 im bezirklichen Wohnungsbauprogramm als Wohnungsbaupotenzialfläche aufgeführt; jedoch müssen dem Bauvorhaben 185 Schrebergärten weichen, was die Kleingärtner zu Recht frustriert. Daneben dient das Gebiet, auf dem sich auch aufgeschüttete Moorböden befinden, den Langenhornern zur Erholung.

Die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum in Hamburg ist wichtig und dringend notwendig. Gleichzeitig ist es aber unerlässlich, die berechtigten Interessen der Anwohner angemessen zu berücksichtigen und eine demokratische Mitwirkung zu gewährleisten. Aus diesem Grund obliegt die Planung und Durchführung grundsätzlich den Bezirken.

Um sich dieser Verantwortung zu entziehen, hat das Bezirksamt Hamburg-Nord im Sommer 2020 die zuständige Behörde um Weisung durch den Senat gebeten. Dies ist vermutlich auf die Unerfahrenheit des neuen Bezirksamtsleiters der GRÜNEN zurückzuführen, der nicht nur in diesem Fall einen Alleingang vollzog; bereits den geplanten Umzug des Bezirksamtes Hamburg-Nord von Eppendorf nach Barmbek verkündete der Bezirksamtsleiter gemeinsam mit dem Finanzsenator am 10. Februar 2021 gegenüber der Presse, ohne zuvor den Koalitionspartner, die bezirklichen Gremien oder Bürger zu beteiligen.

Einige Monate später war es mit der erbetenen Weisung dann so weit: „Da es sich aufgrund der hohen Anzahl an realisierbaren Wohneinheiten mit einem Anteil von mindestens 60 Prozent an gefördertem Wohnraum um ein Vorhaben von gesamtstädtischer Bedeutung handelt, hat der Senat am 16. Februar 2021 das Bezirksamt Hamburg-Nord nach § 42 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden insbesondere angewiesen, ein Bebauungsplanverfahren zu betreiben und den Bebauungsplan unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen“, heißt es in der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/3368.

Dadurch hat der Senat nicht nur die Bezirksversammlung entmachtet, sondern gleichzeitig den Anwohnern die Möglichkeit eines Bürgerbegehrens genommen; die Bürgerbeteiligung kann nun nur noch im Bebauungsplanverfahren nach den Regeln des § 3 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen.

Es ist schon erstaunlich, dass derartige Vorgehensweisen immer wieder von den GRÜNEN vorgenommen werden, die sich nach außen hin regelmäßig für eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit aussprechen.

Wir erwarten, dass der Senat diese konkrete Weisung zurücknimmt.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. die konkrete Weisung des Senats vom 16. Februar 2021, mit der er das Bezirksamt Hamburg-Nord nach § 42 Bezirksverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Verwaltungsbehörden insbesondere angewiesen hat, ein Bebauungsplanverfahren zu betreiben und den Bebauungsplan unter Beachtung des Abwägungsgebots festzustellen, zurückzunehmen;
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2021 zu berichten.